



Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 7 IfSG folgende

Allgemeinverfügung

für die Städte und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall

1. In Abweichung zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 23.03.2020 über die häusliche Absonderung und sonstigen Maßnahmen von infizierten und ansteckungsverdächtigen Personen mit dem Corona Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona Virus darf Personal ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten, Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Anbietern von sozialpsychiatrischen Diensten im Landkreis Schwäbisch Hall bei Vorliegen eines wesentlichen Personalmangels die häusliche Quarantäne nach Ziffer 1 der o.g. Allgemeinverfügung unter folgenden Auflagen verlassen:

a. Pflegepersonal und Reinigungspersonal

Es gelten die RKI Richtlinien (Robert-Koch-Institut) in der jeweiligen Fassung für Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter Personal von Alten- und Pflegeeinrichtungen bei Personalmangel (Fundstelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html) für relevanten Personalmangel mit folgenden Änderungen:

Kontaktpersonen Kategorie I:

Sofern keine Symptome vorliegen, dürfen sie mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) weiterarbeiten

SARS-CoV-2 pos. getestete Personen:

-Versorgung ausschließlich von COVID-19-Personen

-Mund-Nasen-Schutz während der gesamten Anwesenheit am Arbeitsplatz

-Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Versorgung von Nicht-COVID-19-Personen ist Symptomfreiheit seit mind. 48 Stunden und ein negativer SARS-CoV-2 Test.

b. Hauswirtschaftliches Personal

Es gelten ebenfalls die RKI Richtlinien in der jeweiligen Fassung für Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter Personal von Alten- und Pflegeheimen bei Personalmangel (Fundstelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Personal_Pflege.html) für relevanten Personalmangel.

c. Verwaltungspersonal

K 1 Kontaktpersonen dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach Ziff. 5 der Allgemeinverfügung vom 23.3.20 eingesetzt werden. Zusätzlich muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

SARS-CoV-2 positiv getestete Personen dürfen erst bei Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden eingesetzt werden.

d. Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger oder sonstiges Personal, das lediglich unterstützt und berät ohne direkten körperlichen Kontakt mit Kunden

K 1 Kontaktpersonen dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach Ziff. 5 der Allgemeinverfügung vom 23.3.20 eingesetzt werden. Zusätzlich muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

SARS-CoV -2 pos. getestete Personen dürfen erst bei Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden und einem negativen SARS-CoV-2 Test eingesetzt werden.

2. Die Hin- und Rückfahrt zur Arbeitsstätte darf nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxis erfolgen. Die Fahrt muss auf direktem Wege zur Arbeitsstätte erfolgen und darf insbesondere nicht zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken unterbrochen werden.

Im Übrigen gelten für den Personenkreis die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 23.03.20 weiterhin.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG und ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

I. Sachverhalt

Mit Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 über die häusliche Absonderung und sonstigen Maßnahmen von infizierten und ansteckungsverdächtigen Personen mit dem Corona Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona Virus wurde durch das Landratsamt die häusliche Quarantäne für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen sowie Kontaktpersonen K 1 angeordnet. Nachdem die Fallzahlen weiter steigen, sind auch immer mehr Personen von der häuslichen Quarantäne betroffen, die in Alten- und Pflegeeinrichtungen, bei ambulanten Pflegediensten, Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Anbietern von sozialpsychiatrischen Diensten im Landkreis Schwäbisch Hall arbeiten. Damit droht die Gefahr, dass Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen nicht mehr versorgt werden können. Daher ist eine zumindest teilweise Aufhebung der häuslichen Quarantäne unter strengen Auflagen erforderlich.

II. Begründung:

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Die Allgemeinverfügung wurde durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 IfSG erlassen. Das Gesundheitsamt kann bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Durch die Vielzahl der häuslichen Quarantänen auch für die o.g. Berufsgruppen droht unmittelbar eine Unterversorgung von pflegebedürftigen Menschen sowie Menschen mit Behinderungen im Landkreis. Es ist Eile geboten, die genannten Berufsgruppen für ihre Tätigkeit von der häuslichen Quarantäne freizustellen. Die Umsetzung durch die jeweils zuständigen Gemeinden und Städte kann nicht abgewartet werden. Durch die Zuständigkeit von 30 Ortpolizeibehörden wäre zudem eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Landkreis Schwäbisch Hall und damit der Gefahr für die Versorgung der Personen Vorschub leisten würde. Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortpolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortpolizeibehörden getroffen.

Gemäß § 28 Abs.1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grds. eine Anhörung erforderlich. Von einer Anhörung aber kann abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der drohenden Unterversorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen im Landkreis Schwäbisch Hall abgesehen.

Die teilweise Aufhebung der häuslichen Quarantäne unter Auflagen für das Personal in den Einrichtungen und Diensten ist geeignet und erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Versorgung der genannten Personengruppen im Landkreis zu erhalten. Die Auflagen orientieren sich an den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI). Sie stehen nicht außer Verhältnis, denn weiterhin ist oberstes Ziel, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern und damit Leben zu retten.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Schwäbisch Hall vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

Für das Gebiet der Stadt/Gemeinde	die	mit Sitz in
Blaufelden	Gemeindeverwaltung Blaufelden	Blaufelden
Braunsbach	Gemeindeverwaltung Braunsbach	Braunsbach
Bühlertann	Gemeindeverwaltung Bühlertann	Bühlertann
Bühlerzell	Gemeindeverwaltung Bühlerzell	Bühlerzell
Crailsheim	Stadtverwaltung Crailsheim	Crailsheim
Fichtenau	Gemeindeverwaltung Fichtenau	Fichtenau
Fichtenberg	Gemeindeverwaltung Fichtenberg	Fichtenberg
Frankenhardt	Gemeindeverwaltung Frankenhardt	Frankenhardt
Gaildorf	Stadtverwaltung Gaildorf	Gaildorf
Gerabronn	Stadtverwaltung Gerabronn	Gerabronn
Ilshofen	Stadtverwaltung Ilshofen	Ilshofen
Kirchberg/Jagst	Stadtverwaltung Kirchber/Jagst	Krichberg/Jagst
Kreßberg	Gemeindeverwaltung	Kreßberg

	Kreßberg	
Langenburg	Stadtverwaltung Langenburg	Langenburg
Mainhardt	Gemeindeverwaltung Mainhardt	Mainhardt
Michelbach/Bilz	Gemeindeverwaltung Michelbach/Bilz	Michelbach/Bilz
Michelfeld	Gemeindeverwaltung Michelfeld	Michelfeld
Oberrot	Gemeindeverwaltung Oberrot	Oberrot
Obersontheim	Gemeindeverwaltung Obersontheim	Obersontheim
Rosengarten	Gemeindeverwaltung Rosengarten	Rosengarten
Rot am See	Gemeindeverwaltung Rot am See	Rot am See
Satteldorf	Gemeindeverwaltung Satteldorf	Satteldorf
Schrozberg	Stadtverwaltung Schrozberg	Schrozberg
Schwäbisch Hall	Stadtverwaltung Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall
Stimpfach	Gemeindeverwaltung Stimpfach	Stimpfach
Sulzbach-Laufen	Gemeindeverwaltung Sulzbach-Laufen	Sulzbach-Laufen
Untermünkheim	Gemeindeverwaltung Untermünkheim	Untermünkheim
Vellberg	Stadtverwaltung Vellberg	Vellberg
Wallhausen	Gemeindeverwaltung Wallhausen	Wallhausen
Wolpertshausen	Gemeindeverwaltung Wolpertshausen	Wolpertshausen

Gez.
Landrat Gerhard Bauer

Schwäbisch Hall, den 03.04.2020